

§ 64 SaatG 1997 Aufhebung der Sortenzulassung von Amts wegen

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat die Sortenzulassung von Amts wegen aufzuheben, wenn

1. die Sorte nicht oder nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen entspricht oder
2. der Züchter seiner Verpflichtung zur Sortenerhaltung trotz Aufforderung des BFL nicht nachkommt.

In Kraft seit 20.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at